

An die dem
Verwaltungszweckverband
Breisgau – Markgräflerland
Angeschlossenen Einrichtungen

Ihr Ansprechpartner:
Herr Michael Riggert
Geschäftsführer

Telefon: 0 76 41/91 85-26
Fax: 0 76 41/91 85-39
E-Mail: michael.riggert@vsa.ekiba.de

im Juli 2016

VSA Compact – Ausgabe Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Mitteilungsblattes VSA Compact Ausgabe Juli 2016.

Ihre besondere Aufmerksamkeit möchten wir auf den Artikel zum Leistungsentgelt (Seite 4) richten und auf der Grundlage eines Hinweises des Rechtsreferates vom 16.6.2016 dazu ergänzend folgendes mitteilen:

„Bis einschließlich dem Jahr 2015 stand Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben den laufenden Monatsentgelten ein Leistungsentgelt in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte zu und wurde in zwei Raten zum Juli und November des jeweiligen Jahres über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle Karlsruhe (ZGAST) ausgezahlt. Im Ergebnis hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf ein Leistungsentgelt von durchschnittlich rund 1 % des Jahresentgelts.

Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-Bund ist ab dem Jahr 2016 eine freiwillige Leistung. Das Leistungsentgelt kann als „Kann-Leistung“ gewährt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Zahlung des Leistungsentgelts. Das zuständige Gremium des Anstellungsträgers kann jedes Jahr darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe bis zu 1 % der ständigen Monatsentgelte ein Leistungsentgelt gezahlt wird.

Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, können Anstellungsträger, die sich in einem Haushaltskonsolidierungsprozess befinden oder bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtrücklagen noch nicht in den Mindesthöhen gebildet und ausfinanziert sind, die freiwillige Zahlung des Leistungsentgelts nicht veranlassen. Alle anderen Anstellungsträger haben im Benehmen mit dem VSA zu prüfen, ob Haushaltsmittel ausreichend zur Verfügung stehen.

Das auf Grundlage von § 18 TVöD-Bund gezahlte Leistungsentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten ist als tarifliche Leistung zu qualifizieren, auch wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen direkten Anspruch darauf ableiten können, und kann somit bei der Betriebskostenabrechnung mit der Kommune berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung, dass das Leistungsentgelt von der Kommune mitfinanziert wird, bitten wir die Entscheidung der Kommune einzuholen."

Sofern ein Leistungsentgelt ausgezahlt werden soll, bitten wir uns Anweisung zu erteilen, welcher Anteil bis zu 1 % gezahlt werden soll. Die Auszahlung erfolgt sodann in zwei Raten mit dem Juli- und Novembergehalt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Riggert